



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Grosser Kirchenrat

Geschäftsreglement der Präsidentenkonferenz

vom 24. Oktober 2007 (Stand: 1. Januar 2016)

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, in Ausführung des Art. 32 Abs. 2 Bst. a des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005,

beschliesst:

Art. 1 Rechtliche Stellung

Die Präsidentenkonferenz ist ein Organ der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Art. 16 Bst. g OrgR).

Art. 2 Zusammensetzung, Leitung, Sekretariat

¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der örtlichen Kirchgemeinden.

² Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Kirchenrates
- die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates
- die Verwalterin oder der Verwalter
- eine vom Dekanat bestimmte Vertretung der Dekanatsleitung

³ Die Präsidentenkonferenz wählt ihre Präsidentin oder Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

⁴ Das Sekretariat der Präsidentenkonferenz wird von der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde besorgt. Die Protokollführung wird durch die Präsidentenkonferenz geregelt.

Art. 3¹ Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Präsidentenkonferenz stellt die Verbindung der Gesamtkirchgemeinde zu den Kirchgemeinden und die Koordination unter ihnen sicher.

² Sie befasst sich mit Fragen von gemeinsamer Bedeutung für die Kirchgemeinden sowie mit den Aufgaben und der Organisation der Gesamtkirchgemeinde und der Landeskirche.

³ Sie nimmt Stellung und stellt Antrag zu:

- a. Geschäften, die ihr vom Büro des Grossen Kirchenrates unterbreitet werden;

¹ Fassung gemäss Änderung vom 9. September 2015, in Kraft seit dem 1. Januar 2016.

- b. Entwürfen von Reglementen des Grossen Kirchenrates; und
- c. Entwürfen von Verordnungen des Kleinen Kirchenrates.

4, 5, 6 ... 2

Art. 4 Sitzungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Im Übrigen können ein örtlicher Kirchgemeinderat oder der kleine Kirchenrat die Einberufung der Präsidentenkonferenz und die Behandlung bestimmter Geschäfte verlangen.

² Die Präsidentenkonferenz wird von ihrer Präsidentin bzw. ihrem Präsidenten oder ihrer Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten einberufen.

³ Den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz sind die Verhandlungsgegenstände mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Tage verkürzt werden.

⁴ Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Präsidentenkonferenz führt ein Protokoll über ihre Beratungen.

Art. 5 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Stimmrecht und gibt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

Art. 6 Beziehungen zu kirchlichen Gremien

Die Beziehungen der Präsidentenkonferenz zu kirchlichen Gremien erfolgen über die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten. Sie bzw. er kann sich durch ein anderes Mitglied der Präsidentenkonferenz vertreten lassen.

Art. 7 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. c des Organisationsreglements.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Kirchenrat in Kraft. Das Reglement der Präsidentenkonferenz vom 11. Dezember 1991 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde vom Grossen Kirchenrat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2007 genehmigt.

Im Namen der
RÖMISCH-KATHOLISCHEN GESAMTKIRCHGEMEINDE
BERN UND UMGEBUNG

Präsident:
Peter Müller-Boschung

Leiter Verwaltung:
Jürg v. Schroeder

² Aufgehoben durch Änderung vom 9. September 2015, in Kraft seit dem 1. Januar 2016.